STADT KONSTANZ

-INTERN-

Aktenvermerk

[redacted] Bebauungspläne

Baurechtsamt

Amt: Sanierungsstelle

Zuständig: Herr Rohloff
Durchwahl: 541
Datum: 9. Mai 1985
Aktenzeichen: ro-schu

Überleitung von Bebauungsplänen, die als Polizeiverordnung erlassen worden sind

In der Niederschrift über die 47. Dienstbesprechung des Innenministeriums mit dem Baurechtsreferenten des Regierungspräsidiums am 3. und 4. Dez. 1984 in Bad Dürrheim ist unter Punkt 5 festgehalten, daß Straßen und Baufluchtenpläne, Gestaltungspläne, auch wenn diese durch § 8 Abs. 2 Badisches Aufbaugesetz mit den Bauvorschriften auf der Grundlage des Badischen Polizeistrafgesetzbuches zu einem Bebauungsplan verbunden wurden, nicht außer Kraft getreten sind. § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz ist auf diese sonstigen Bauvorschriften weiterhin anzuwenden. Dies bedeutet in unserem Fall, daß die Bebauungspläne:

1. b 7 - Breite Seewiesen
2. f 7 - Fürstengut
3. g 5 - Grüngang
4. h 5 - Hinterhag
5. k 2 - Kegelstützen
6. m 5 - Moosstraße
7. s 1 - Salemer Weg
8. s 2 - Salzberg
9. w 6 - Wallhauser Hof

mit Ausnahme des Textteils weitergelten.

Dies bedeutet, daß bei Bauanträgen in diesen Gebieten diese mit den Straßen- und Baufluchtenplänen in Einklang zu bringen sind.

Zeller

9.5.85

BEBAUUNGSPLAN „MOOSSTRASSE“

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

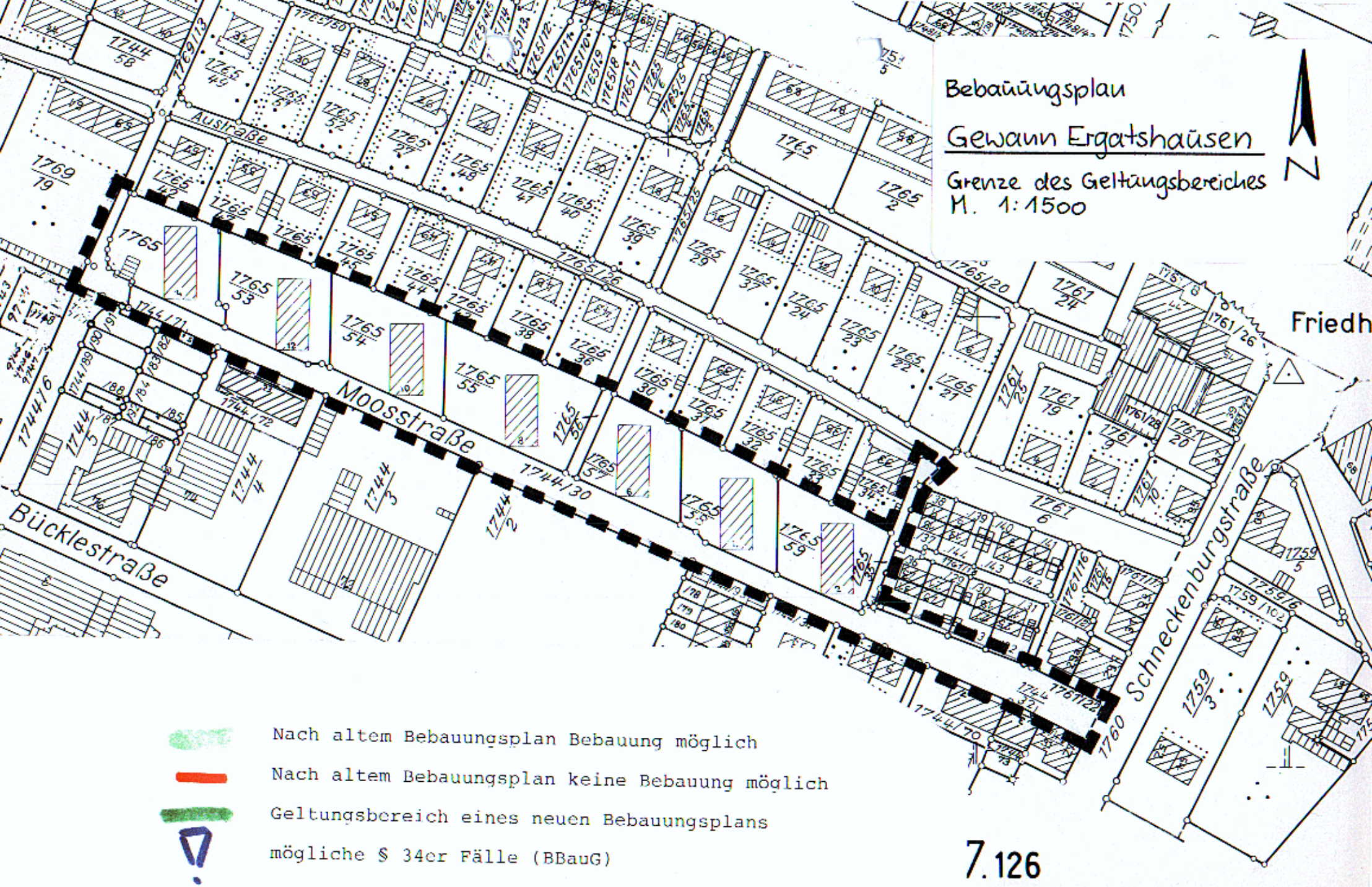
1. ÜBERSICHTSPLAN

2. POLIZEIVERORDNUNG

3. ERLÄUTERUNGSBERICHT

4. GESTALTUNGSPLAN

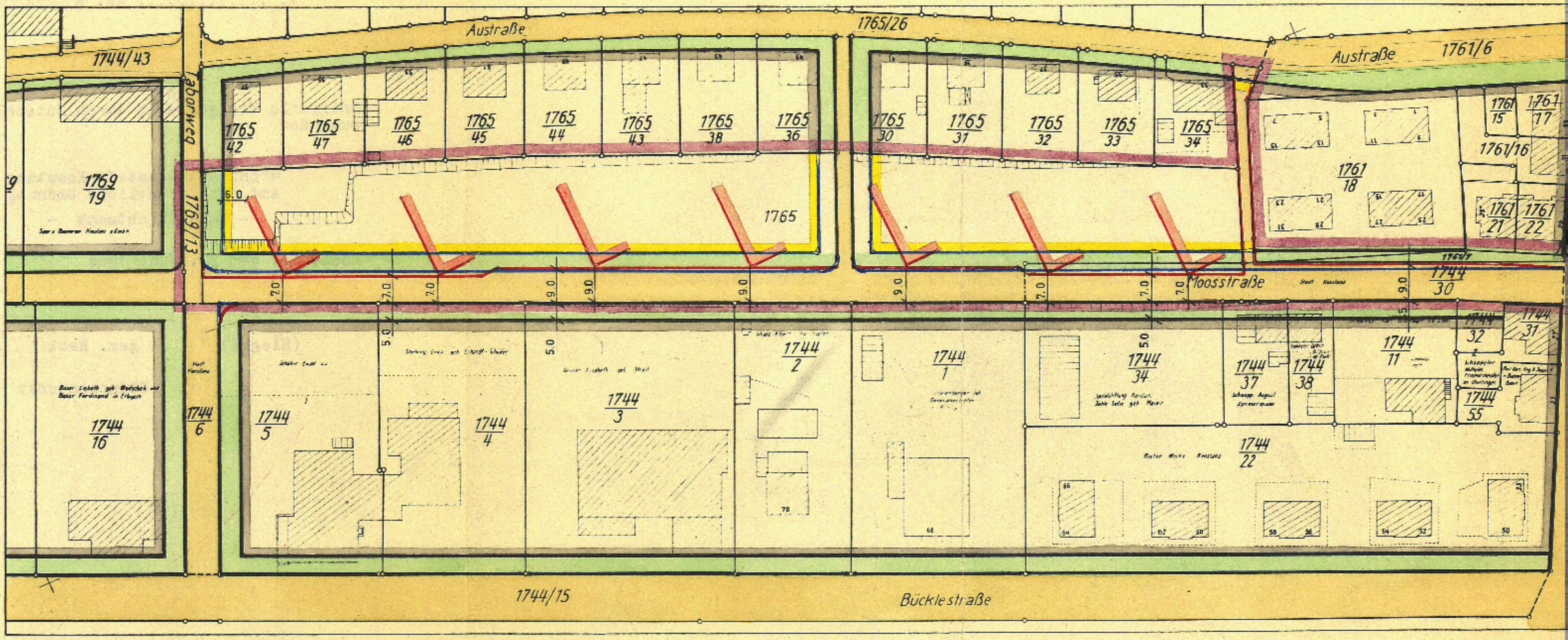
5. STRASSEN- und BAUFLUCHTENPLAN


Bebauungsplan
Gewann Ergatshausen
Grenze des Geltungsbereiches
M. 1:1500
N
Austraße
Moosstraße
Bücklestraße
Schneckenburgstraße
Friedh
1744/30
1760
Nach altem Bebauungsplan Bebauung möglich
Nach altem Bebauungsplan keine Bebauung möglich
Geltungsbereich eines neuen Bebauungsplans
mögliche § 34er Fälle (BBauG)
7.126

GROSSE KREISSTADT KONSTANZ

ÄNDERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES
FÜR DAS GEWANN ERGATSHAUSEN
STRASSEN-U.-BAUFLUCHTENPLAN M=1:1000

ANLAGE 2 FERTIGUNG
ZUM ANTRAG VOM 18.3. 1960 GEHÖRIG



ERLÄUTERUNGEN

- FESTGESTELLTE U. BESTEHEN-BLEIBENDE STRASSENFLUCHT
- FESTGESTELLTE U. BEST.-BLEIB. BAUFLUCHT SOWIE STRASSEN-U. BAUFLUCHT
- AUFZUHEBENDE STRASSENFLUCHT
- AUFZUHEBENDE BAUFLUCHT SOWIE STRASSEN-U. BAUFLUCHT
- NEUFESTZUSTELLENDE STRASSENFLUCHT
- NEUFESTZUSTELLENDE BAUFLUCHT SOWIE STRASSEN-U. BAUFLUCHT
- GRENZE DES PLANUNGS GEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

KONSTANZ DEN 18.3.

DER OBERBÜRGERMEISTER:

gez. Diesbach, Bürgermeiste

STÄDTISCHES HOCHBAUAMT

gez. Schwan

Abschrift

(Siegel) Genehmigt mit Erlaß des Regierungspräsidiums Südbaden
Abteilung allgem. und innere Verwaltung

V. 19.5.6o Nr. D/24/0217/296

Endgültig festgestellt durch Entschliessung der

Grossen Kreisstadt Konstanz
Amt für öffentliche Ordnung
- Bauaufsichtsamt -

Konstanz, den 27. Juni 196o

(Siegel) gez. Mack

Oberrechtsrat